

## **Meldepflicht bei Veränderung der versiegelten Flächen für die gesplittete Abwassergebühr!**

Wir möchten an dieser Stelle auf die seit dem Jahr 2011 bestehende Niederschlagswassergebühr hinweisen. Mit Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 11. März 2010 (AZ 2S 2938/08) wurde die bisherige Gebührenerhebung allein nach dem Frischwassermaßstab aufgehoben. Die Kommunen sind seither verpflichtet, die Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme zu erheben. Dies bedeutet, dass die bisherige Abwassergebühr in zwei Gebührenarten aufgeteilt ist:

1. Schmutzwassergebühr  
Diese deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich nach dem verbrauchten Frischwasser (€/m<sup>3</sup>).
2. Niederschlagswassergebühr  
Diese deckt die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Sie berechnet sich nach der Größe und Versiegelungsart der befestigten und überbauten Flächen, von denen Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird (€/m<sup>2</sup>).

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist die Größe und der Versiegelungsgrad (Wasserdurchlässigkeit) der bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen Ihres Grundstücks, über die Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Die Erhebung der Daten für die versiegelten Flächen der jeweiligen Grundstücke wurde Ende 2010 von der Gemeinde Grafenau in Zusammenarbeit mit einer externen Firma durchgeführt. Bei Neubauten erfolgt die Datenabfrage immer mit Einbau der Wasseruhr.

Da sich nachträglich jedoch auch immer wieder Änderungen der versiegelten Flächen ergeben können, z.B. durch Anbauten, Umbauten, Veränderung der Hofflächen usw. ist die Gemeinde Grafenau hier auf eine entsprechende Meldung der Grundstückseigentümer angewiesen.

**Laut § 46 Abs. 5 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grafenau sind Änderungen der versiegelten, abflusswirksamen Flächen, des Versiegelungsgrades oder die an Zisternen angeschlossenen Flächen des Grundstücks um mehr als 1 m<sup>2</sup> innerhalb eines Monats anzuzeigen!**

Aus diesem Grund möchten wir an dieser Stelle nochmals alle Grundstückseigentümer darauf hinweisen, dass bei jeglicher Veränderung der versiegelten Flächen eine entsprechende Mitteilung an die Gemeinde Grafenau verschickt werden muss. Bei Nichtbeachtung können unter Umständen Bußgelder entstehen. Bitte prüfen Sie, ob sich bei Ihrem Grundstück Veränderungen ergeben haben und Sie diese noch nicht mitgeteilt haben.

Sollte dies der Fall sein, dürfen Sie sich an unsere Steueramtssachbearbeiterin Frau Raiser telefonisch unter 07033 403-14 oder per E-Mail unter [s.raiser@gemeindegrafenau.de](mailto:s.raiser@gemeindegrafenau.de) wenden.

Es werden regelmäßig stichprobenartige Kontrollen durchgeführt.

Vielen Dank.  
Ihre Gemeindeverwaltung Grafenau